

Band 1 „Fit fürs Schöffenamt“

Im Laufe der Zeit werden die Leser der Bände „Fit fürs Schöffenamt“ Nachfragen haben oder Erläuterungen wünschen. Über die Webseite werden wir diese Fragen beantworten und sie dann in die nächste Auflage einarbeiten. Die Hinweise beziehen sich auf Textstellen im Buch und verweisen daher auf die jeweilige Seite.

D.6, Seite 96 f. (Erläuterung): Auf Seite 96 heißt es, dass jemand bis zu 24 Stunden in Ordnungshaft genommen werden kann; auf Seite 97 wird ausgeführt, dass die Dauer der Ordnungshaft mindestens einen Tag beträgt. Es handelt sich um zwei verschiedene Arten von Ordnungshaft. Die erste Alternative gilt für Verstöße gegen Anordnungen des Vorsitzenden (§ 177 GVG, Haft bis 24 Std.), die zweite ist gegen ungebührliches Verhalten (§ 178 GVG, 1.000 € oder 1 Woche Haft).

D.8.3, Seite 99, drittletzter Absatz (Korrektur): Dort heißt es: „Werden für 20 Diebstähle jeweils sechs Monate Freiheitsstrafe verhängt, liegt die höchste zulässige Gesamtstrafe bei elf Jahren und elf Monaten.“ Hier hat sich ein Rechenfehler eingeschlichen. Richtigerweise muss es neun Jahre und elf Monate heißen. Denn 20 mal 6 Monate sind 120 Monate und damit zehn Jahre; die höchstzulässige Gesamtstrafe beträgt also neun Jahre und 11 Monate.

D., Seite 102 (Korrektur): In der Testfrage 3 b) befindet sich ein Druckfehler. Die korrekte Antwort muss „26.03.1997“, nicht „2007“ lauten. Vgl. dazu die Angabe des Urteils auf Seite 87 mit Fußnote 39.

E.2.2.2, Seite 113 (Erläuterung): *Verlegt der Schöffe seinen Wohnsitz innerhalb des Landgerichtsbezirks in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so ist er auf seinen Antrag von der Schöffensliste zu streichen.*

Die Antragsbefugnis gilt nur für die Schöffen beim Amtsgericht, da ein Schöffe beim Landgericht seinen Gerichtsbezirk, für den er zuständig ist, nicht verlässt, wenn er lediglich den AG-Bezirk wechselt. § 77 Abs. 5 GVG stellt dies für die Schöffen beim Landgericht auch noch einmal ausdrücklich klar.

E.2.3, Seite 114 (Erläuterung): *Hat der Schöffe einen Antrag auf Streichung gestellt (§ 52 Abs. 2 GVG), so muss er an den vorgesehenen Sitzungen teilnehmen, bis über seinen Antrag entschieden ist.*

In § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 GVG heißt es: „Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als 2 Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Antrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“

Die Botschaft dieser Vorschrift bedeutet:

- Hat ein Schöffe einen Antrag auf Streichung gestellt, dann ist er nicht automatisch von der Liste zu streichen, sondern der zuständige Richter muss über die Streichung ausdrücklich entscheiden.
- Vom Tage der Streichung an gerechnet (nicht der Antragstellung) muss ein Hauptschöffe alle Termine noch wahrnehmen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen beginnen. Ein Hilfsschöffe muss den Termin wahrnehmen, zu dem er am Tage der Streichung von der Liste bereits geladen wurde.
- Selbstverständlich müssen Haupt- wie Hilfsschöffen alle Hauptverhandlungen zu Ende bringen, an denen sie am Tage der Streichung bereits teilnehmen.

F.2.4, Seite 124 (Ergänzung): Was ein „Erwerbsersatz Einkommen“ ist, ist in § 18a Abs. 3 SGB IV geregelt.

F.2.6, Seite 125 (Korrektur): Neuregelung des Tagegeldes in § 6 Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz.

F.5 (c), Seite 132 (Korrektur): *Zur Erleichterung der Feststellung, inwieweit es sich um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung handelt, ist bei ehrenamtlich tätigen Personen ein Drittel der Aufwandsentschädigung, mindestens aber 175,- € monatlich steuerfrei. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 175,- € monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Dann kann der nicht ausgeschöpfte Betrag auf die Folgemonate übertragen werden, sodass sich ein Freibetrag von jährlich 2.100,- € ergibt.*

Der Freibetrag ist 2013 auf jährlich 2.400,- €, also 200,- € monatlich erhöht worden.